

ERICH VOGL

## Das Gleichenberger Abkommen von 1953

Österreich und Jugoslawien regeln die Frage des Doppelbesitzes und vereinbaren einen „Kleinen Grenzverkehr“

**Vorwort** Das Gleichenberger Abkommen, auch oft als Gleichenberger Übereinkommen nach dem Ort seiner Unterzeichnung so genannt, ist dem Historiker meist nur bruchstückhaft bekannt. Dabei war es in den frühen fünfziger Jahren eine der ersten Chancen, den Eisernen Vorhang zwischen Jugoslawien und Österreich zu lockern. Vor allem wollte Josip Broz Tito, Jugoslawiens Staatschef, seine Position gegenüber dem Westen festigen. Und da kamen ihm auch relativ unbedeutende Dinge, wie der „Kleine Grenzverkehr“ und die Rückgabe von kleinen, oft nur ein Hektar großen Landflächen an Doppelbesitzer gerade recht. Es waren aus österreichischer Sicht nur einige hundert Betroffene und manche verloren ihr Grundstück nach einigen Jahren infolge Arrondierung gegen ein schlechteres. Dennoch wurde so ein Neuanfang der Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg gesetzt. Das Abkommen war schon in Marburg/Maribor verhandelt worden, bevor es in Gleichenberg paraphiert wurde. Durch Zufall stieß ich im Steiermärkischen Landesarchiv auf einen Behördenakt, der das Gleichenberger Abkommen und Folgeakten bis in die sechziger Jahre enthält. Es zeigte sich, dass die praktische Durchführung des Abkommens manche Fallstricke in sich barg und man sich bei seiner Realisierung mit viel Einfühlungsvermögen auf dem politischen Parkett bewegen musste. Aber je mehr es auf die sechziger Jahre hinging, desto zuversichtlicher war man, dass das Übereinkommen hielt, das 1960 noch einen Zusatz bekam, der den Kleinen Grenzverkehr erleichterte.

**Vorgeschichte** Die Steirischen Tageszeitungen berichteten ausführlich über die Verhandlungen in Gleichenberg. Eine Kommission aus je drei jugoslawischen und österreichischen Delegierten entscheidet über die Rückgabe, schrieb die „Neue Zeit“, die Grenzzone innerhalb der das Abkommen gilt, erstreckt sich auf zehn Kilometer. „Wir stehen jetzt vor einem wichtigen Akt“, erklärte der jugoslawische Delegationsführer Vučinić, „welcher für die erfolgreiche Wirkung unserer Besprechungen kennzeichnend ist. Wenn man bedenkt, dass der Lösung dieses Problems, welches beide Regierungen in gleicher Weise interessiert, mehr als ein Jahr andauernde angestrengte Bemühungen vorausgegangen sind, ist es nicht schwer, die große Bedeutung dieses Moments zu erkennen. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich erkläre, dass die jetzt zu paraphierenden Übereinkommen einen sehr guten Erfolg der Zusammenarbeit und der guten Nachbarschaft darstellen, nach denen beide Länder trachten.“<sup>1</sup>

In der Süd-Ost Tagespost konnte man lesen, dass „der Inhalt des Abkommens

*Der Beitrag ist – geringfügig verändert – ein Kapitel aus ERICH VOGL, *Leben mit und entlang von Grenzen. Am Beispiel der steirisch-jugoslawischen Grenze vom Kriegsende 1945 bis in die 1950er Jahre.* GW. Dipl.-Arb. Univ. Graz 2009, S. 83-127.*

<sup>1</sup> Aus: „Neue Zeit“, 6. September 1952.



*Pohorski dvor/Haus am Bacher*



*Die Verhandlungsdelegationen (Orig. beider Abb. im Besitz von Frau Johanna Schiestl, Graz)*

natürlich noch der Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften der beiden Staaten und in Österreich auch noch der Genehmigung des alliierten Rates bedürfen [...]“. Es wird die Grenzzone beschrieben, die Begünstigungen des „Kleinen Grenzverkehrs“ sollten aber auch für Bezirke, deren größerer Teil in ihr liegt, gelten. Daher wurde zum Beispiel der Bezirk Leibnitz in diese Abmachungen einbezogen.<sup>2</sup>

Eine bemerkenswerte Schilderung findet sich in der „Kleinen Zeitung“ unter der Überschrift: „Die Marburger Konferenz findet in einem 1945 völkerrechtswidrig enteigneten Haus statt“. „Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie“, heißt es hier, „daß die Konferenz in einem Gebäude stattfindet, das 1945 dem rechtmäßigen Besitzer Margarethe Pacher weggenommen wurde. Haus am Bacher/Pohorski dvor wird erstmalig 1180 als steirischer Besitz genannt und ist auch in Vischers bekanntem Steirischen Schlösserbuch enthalten. Die Wiener Familie Pacher erwarb das Haus, zu dem ein Besitz von 300 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald gehörte, im Jahre 1911. Von 1913 an bewirtschaftete ihn die Witwe

<sup>2</sup> Aus: „Süd-Ost Tagespost“, 6. September 1952.

des Besitzers nach dem Tode ihres Gatten ganz allein und richtete darin eine Musterwirtschaft ein. Die Besitzerin kümmerte sich um Politik überhaupt nicht, aber die Tatsache allein, dass sie Österreicherin und Deutsch ihre Muttersprache war, genügte für ihre Vertreibung. Nur mit der geringen Habe, die sie in einer Reisetasche mitnehmen konnte, wurde sie über das Lager Sternthal nach Österreich transportiert. Auf ihrem Besitz, den die Jugoslawen entschädigungslos enteigneten und dessen Wohnhaus sie in ein Hotel umwandelten, wird nunmehr über die Rückgabe des österreichischen Besitzes in Jugoslawien verhandelt. Der Besitz von Frau Margarethe Pacher steht dabei nicht zur Debatte“.<sup>3</sup>

#### Inkraftsetzung

Am 23. April 1953 wurde das Gleichenberger Abkommen in Kraft gesetzt. Durch diese Regelung über das Eigentum im Nachbarstaat und den „Kleinen Grenzverkehr“ kam es zum ersten Mal wieder zu Kontakten zwischen den Menschen auf beiden Seiten der Mur. Am 3. November 1952 war in Marburg damit begonnen worden, die „Doppelbesitzer“ zu klassifizieren. Diese Beratungen wurden in Bad Gleichenberg fortgeführt und zu Ende gebracht. Am 19. März 1953 wurde schließlich das Abkommen von Außenminister Dr. Karl Gruber und dem außerordentlichen Gesandten Jugoslawiens, Dr. Drago Vučinić unterzeichnet. Im Mai 1953 kam es erstmalig zur Aufnahme des „Kleinen Grenzverkehrs“.<sup>4</sup> Personen, die im jeweiligen Nachbarland Besitz an Liegenschaften hatten, mussten dies nachweisen. Dann erhielten sie einen Ausweis, der auch für ihre Familienangehörigen den Grenzübertritt zu jeder Zeit erlaubte.

In Bad Gleichenberg wurde ein Protokoll über die Verhandlungen vom 19. August bis 5. September 1952 zwischen einer jugoslawischen und österreichischen Delegation verabschiedet, betreffend den österreichischen Doppelbesitz und daraus resultierend über die Regelung des Kleinen Grenzverkehrs. Im Text wurde aber auch der Briefwechsel bezüglich der jugoslawischen Doppelbesitzer in Österreich paraphiert. Einzelheiten zu dem Abkommen sollten die österreichischen Interessenten „unter der Mitwirkung eines Vertreters einer Kärntner Agrarbehörde und der zuständigen jugoslawischen Behörden, im gegebenen Falle dem OLO<sup>5</sup> in Radovljica/Radmansdorf und der Forstverwaltung in Bled/Veldes“ besprechen. Zu den ersten Verhandlungen soll von jugoslawischer Seite ein Mitglied der jugoslawischen Delegation der oben genannten Doppelbesitzer-Kommission beigezogen werden.<sup>6</sup>

Diese gemäß Artikel 5 des „Übereinkommens über die Liegenschaften der österreichischen Doppelbesitzer im jugoslawischen Grenzbezirk“ bestellte Kommission kam ab 3. November 1952 in Maribor-Hoče/Marburg-Kötsch, in der Villa Pohorski Dvor/Haus am Bacher, zusammen und hielt mit einer Unterbrechung vom 20. Dezember 1952 bis 4. Jänner 1953 fünfundsiebzehn Sitzungen ab. Den Vorsitz führten abwechselnd der österreichische Delegationsleiter Dr. Edmund Josef Krahl und der jugoslawische Delegationsleiter Dr. Ivo Murko. Als Mitglieder der öster-

<sup>3</sup> Aus „Kleine Zeitung“, 4. November 1952, S. 6.

<sup>4</sup> ÖStA, Gleichenberger Abkommen = Übereinkommen über die Liegenschaften der österreichischen Doppelbesitzer im Jugoslawischen Grenzbezirk; unterzeichnet am 19. März 1953 von Dr. Drago Vučinić und Dr. Karl Gruber.

<sup>5</sup> OLO = Okrajni Ljudski Odbor, das ist der Bezirksvolksausschuss, also ein Bezirksparlament.

<sup>6</sup> ÖStA, Gleichenberger Abkommen, Protokoll, Maribor 23. Feber 1953, S.1f.

reichischen Delegation waren der Steirer Hofrat D.I. Franz Hödl, Hofrat Dr. Heinrich Riesenfeld von der Finanzlandesdirektion in Klagenfurt, beide vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft delegiert, sowie Dr. Friedrich Lettner vom Bundesministerium für Finanzen in Wien tätig. In beiden Delegationen gab es noch weitere Experten.

Die Aufgabe der Kommission war es, die vorgelegten Anmeldungen auf Rückgabe von Liegenschaften im jugoslawischen Grenzbezirk zu überprüfen, an Hand der von Österreichern beigebrachten Dokumente die Erhebung in jugoslawischen Grundbüchern und Katastern zu führen und anschließend die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Rückgabe der Liegenschaften vorliegen, zu treffen. Diese registrierten Anmeldungen waren mit fortlaufenden Kommissionsnummern versehen, von denen die Nummern 1–500, 512–539 und schließlich 542 und 543 behandelt wurden.

Die Kommission traf eine Entscheidung, wenn der Anmelder österreichischer Staatsbürger war, hauptberuflich als Bauer arbeitete und am 6.4.1941 ein Doppelbesitzverhältnis bestand. Letzteres war bei 306 Fällen in der Tat vorhanden und daher die Voraussetzung für die gänzliche Rückgabe der Liegenschaften an die ehemaligen österreichischen Eigentümer gegeben. Damit wurden sowohl ihre Rechte am Eigentum als auch die Eigentumsrechte ihrer Nachfolger anerkannt.

In mehreren Fällen wurde das Flächenausmaß gemäß Artikel 3 erhöht, während durch Arrondierungen und durch Investitionen in andere Liegenschaften eine teilweise oder gänzliche Rückgabe ausgeschlossen wurde. Hier wurden nach Artikel 4 Ersatzgrundstücke zurückgegeben. In drei Fällen kam es zu einer Geldentschädigung und zwei Fälle wurden der Kommission aus der Hand genommen, da sie nicht über die Rückgabe zu entscheiden hatte. Eine autorisierte Liste der Doppelbesitzer und ihrer Grundstücke wurde der jugoslawischen und der österreichischen Delegation sowie den Liegenschaftseigentümern ausgefolgt.

Die Rückgabe der Besitztümer erfolgte, sobald das Abkommen Gültigkeit erlangte, durch die jugoslawischen Bezirksvolksausschüsse von Murska Sobota/Olsnitz, Ljutomer/Luttenberg, Maribor-Okolica/Marburg-Umgebung, Slovenjgradec/Windischgraz, Kranj/Krainburg und Radovljica/Radmansdorf. Insgesamt wurden 199 Fälle neben den beiden schon erwähnten, abgewiesen, davon einige, für die ein Doppelbesitz im April 1941 nicht aufschien und die daher erst später erledigt wurden, wie auch Fälle, in denen die Liegenschaften nicht im jugoslawischen Grenzbezirk lagen oder der Besitzer nicht im österreichischen Grenzbezirk wohnte.

Nun noch zu den Sonderfällen: Die Agrargemeinschaften Techma-Waldung und Blekova-Alpe sowie die Servitutsgemeinschaften Trarca, Mículica, Ulbinghütte, Cerni vrh und Jepica, alle mit Weide- und Servitutsansprüchen, wurden als integrierender Bestandteil des Protokolls dem Außenministerium in Belgrad weiter übermittelt. Außerdem gab es noch sechs Anfragen um Benützung von Wegstrecken, die über jugoslawisches Gebiet führten. Die Interessenten wurden mit Durchgangsscheinen, die sie zur Benützung ihrer Transitwege berechtigten, ausgestattet.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Ebd., S. 3ff.

So wurden insgesamt 543 Fälle von der Kommission behandelt und am 23. Feber 1953 paraphiert. Das Schlussprotokoll und die Unterschriften des jugoslawischen und österreichischen Ministers sollten am 19. März 1953 folgen.<sup>8</sup>

Über die Frage der Rechtsnachfolge wurde ein weiteres Protokoll erstellt, das ebenfalls am 25. Feber 1953 in Maribor paraphiert wurde. Demnach ergaben die vom 19. August bis 5. September 1952 in Bad Gleichenberg geführten Verhandlungen, dass die Rechtsnachfolge aller Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Großeltern oder eines Schwiegersohns anerkannt wird.

Zur Regelung des Artikels 19 kamen die beiden Staaten bald darauf, beiderseits vertreten durch die obersten Veterinärbehörden, zum Abschluss eines Tierseuchenabkommens zusammen. Weiters wurden Karten im Maßstab 1:200.000 mit den Gemeinden, die den Grenzbezirk bilden, übergeben. Darüber hinaus sollten die seinerzeitigen Überfuhren Unterpurkla-Črnci sowie Weitersfeld-Sladki vrh/Süssenberg wieder hergestellt, eventuell Oberschwarza-Ceršak wieder errichtet werden. Zu allerletzst wurde der Wunsch ausgesprochen, dass die auf jugoslawischer Seite fehlende Hälfte der Murbrücke zwischen Mureck und Gornji Cmurek möglichst bald wiederhergestellt werde.<sup>9</sup>

Betreffend die Agrargemeinschaft „Techma-Waldung“ stellte die Kommission in Anlage V fest, dass die bisher Berechtigten Bauern seien und nicht „Arbeitsbauern“, wie es in der jugoslawischen Fassung des Vertrages hieß. Auch über die Agrargemeinschaft „Blekova-Alpe“ wurde hinsichtlich ihres Besitzes bei Jesenice in der Gemeinde Gozd/Martuljek, der ihr seit dem 19. April 1892 gehörte, vom 9. November bis zum 13. Dezember 1952 verhandelt. Hier standen zudem das Holzbezugs- und das Tränkerecht neben dem Weiderecht zur Diskussion. In welchem Umfang diese Rechte beibehalten werden konnten, sollten unter anderen der Professor an der Agrar- und forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität in Ljubljana, Ing. Franc Hajner und der Leiter des pflanzensoziologischen Institutes in Arriach, Univ.-Prof. Dr. Erwin Aichinger, feststellen. Mit dem OLO in Radovljica, der Forstverwaltung in Bled und den Kärntner Agrarbehörden sollte dann alles festgelegt werden, geplant war eine Betriebsaufnahme ab dem 24. Juni 1953. Auch über die Anmeldungen der Servitutsgemeinschaften Trcara, Jepica und Ulbinghütte wurde am selben Tag verhandelt und ein Schlussprotokoll verfasst.<sup>10</sup>

Damit trat das Gleichenberger Abkommen, eigentlich Gleichenberger Übereinkommen, am 23. April 1953 in Kraft. Alle Texte wurden im Österreichischen Staatsarchiv hinterlegt, inklusive des in Bad Gleichenberg unterschriebenen Verhandlungsprotokolls vom 5. September 1952 als Bestandteil des Vertragswerkes. Neben der Liste der 34 Grenzübertrittsstellen ist auch die Doppelbesitzerbescheinigung nach Artikel 5, Abs. 1 beigefügt.<sup>11</sup>

Die österreichische Bundesregierung nahm folgende Ausschlusskriterien zur Kenntnis: Weder Funktionäre des NS-Staates, der NSDAP und ihrer Jugendorganisationen noch Großgrundbesitzer, nicht-bäuerliche Besitzer und juristische Personen wie die Kirche, Gemeinden und Agrargemeinschaften waren zum Gleichenberger Abkommen zugelassen.<sup>12</sup> Hinsichtlich der Agrargemeinschaften wurde eine

<sup>8</sup> Ebd., S. 1f.

<sup>9</sup> ÖStA, Protokolle vom 23. Feber 1953 und 5. September 1952.

<sup>10</sup> Ebd. Anlage V gemäß Artikel 5 Schlussprotokoll.

<sup>11</sup> Ebd. Anlage II, Artikel 5, Abs. 1, lit. a – Doppelbesitzerbescheinigung.

<sup>12</sup> Ebd. Artikel 2 des Gleichenberger Übereinkommens.

Ausnahme gemacht, und zwar zum Schutz von armen Bauern.<sup>13</sup> Zur Überprüfung dieser Ausschlusskriterien mussten zahlreiche Bestätigungen und Beweismittel vorgelegt werden. Doppelgrundstücksbesitzer mussten österreichische Staatsbürger sein, im österreichischen Grenzbezirk wohnen und am 6. April 1941 das Grundstück schon besessen haben. Weiters mussten eine Bestätigung der Steuerbehörde über Art und Wert des veranlagten Vermögens und die Höhe der zu entrichtenden Steuern, Eigentumsbelege vom 1. Jänner 1951 über den gesamten Liegenschaftsbesitz und die Grundbuchsanzüge und Grundbesitzbögen über die Liegenschaften auf jugoslawischem Boden vorgelegt werden.<sup>14</sup>

Rückerstattet wurden normalerweise bei Liegenschaften bis zu 20 Hektar Acker- und Wiesenflächen und 10 Hektar Wald, zusammen also maximal 30 Hektar. Ausnahmen wurden bei schlechten Böden gemacht, es sollten aber 35 ha an Boden und 25 ha an Wald nicht überschritten werden.<sup>15</sup>

Die Regelung des „Kleinen Grenzverkehrs“ umfasste nach der Doppelbesitzer- Thematik den zweiten Teil des Abkommens. Einerseits besagt sie, dass die Personen, welche Doppelbesitzer sind, die Grenze zum Nachbarland überschreiten dürfen und mit ihnen auch die Arbeitskräfte, die sie benötigen. Aber auch Forstarbeiter und Köhler, Eigentümer von Herden oder einzelnen Tieren und auch sonstige Personen mit Nutzungsrecht im anderen Staat. Dasselbe galt auch für Jugoslawen, welche die Nutzungsrechte in Österreich hatten.

Im Artikel 4 sind Ärzte, Tierärzte und Hebammen, die Fälle von besonderer Dringlichkeit behandeln, erfasst. Sie sowie Rettungsmannschaften bei Elementarereignissen dürfen ebenfalls die Grenze überschreiten.

Der Grenzübertritt war mit Ausweisen möglich, wobei die Doppelbesitzer andere Ausweise als Ärzte, Tierärzte, Hebammen und Rettungskräfte erhalten. Wenn die österreichischen Doppelbesitzer einen anderen Weg zu ihren Grundstücken wählen als den nächsten, so genügt ein formlos von den Bezirksbehörden ausgestellter Durchgangsschein, desgleichen auch für Jugoslawen, die ihn vom Bezirksvolksausschuss ebenfalls formlos ausgestellt erhalten.

Diese Grenzkarte soll zumindest für ein Jahr gelten und berechtigt zum Aufenthalt auf dem Grundstück im Bezirk jenseits der Grenze. Hirten und Sennern ist der Aufenthalt bis zur Höchstdauer von sieben Monaten, Köhlern und Waldarbeitern bis zur Höchstdauer von drei Monaten und Ärzten, Tierärzten und vor allem Hebammen bis zur Dauer von maximal drei Tagen erlaubt.

Neben den Doppelbesitzerbescheinigungen, den Grenzbescheinigungen und den Grenzkarten gab es noch Grenzübertrittskarten. Sie dienten zum Beispiel dem Verwandtenbesuch im Grenzgebiet. Neben den persönlichen Daten musste der Inhaber den Zweck des Grenzübertritts, den Zielort, den Namen der dort aufzusuchenden Personen und die Dauer des Aufenthaltes angeben. Die Grenzübertrittskarte war für maximal drei Tage gültig und musste gemeinsam mit dem Identitätsausweis beim Grenzübertritt vorgewiesen werden.

Was das ganze Prozedere des Grenzübergangs noch erschwerte, war der kompliziert beschränkte Tageszeitraum, innerhalb dessen der Berechtigte je nach Monat die Grenze passieren durfte: Im Dezember und Jänner von 8 bis 16 Uhr, im

<sup>13</sup> Ebd. Schlussprotokoll zum Gleichenberger Abkommen, S. 2f. zu Artikel 2 (2+3).

<sup>14</sup> Ebd. Schlussprotokoll zum Gleichenberger Abkommen, S. 3ff. Artikel 5.

<sup>15</sup> Ebd. Siehe auch: S. 3f. des Gleichenberger Abkommens.

November und Feber von halb acht bis 17 Uhr, im Oktober und März von 7 bis 18 Uhr, in den Monaten April, August und September von 5 bis 19 Uhr 30 und im Mai, Juni und Juli von 4 Uhr bis 20 Uhr MEZ.

Von Vorteil war, dass keine Zölle oder Abgaben anfielen, wenn man Tiere und Viehfutter, Werkzeuge, Maschinen sowie land- und forstwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge von einem Grenzbezirk in den gegenüberliegenden schaffte. Auch Sonstiges, wie Fässer, Pflanzen, Tierarzneien, Saatgut und Setzlinge, aber auch Baustoffe zur Instandsetzung von Gebäuden waren zollfrei und nicht abgabepflichtig.

Aus dem jugoslawischen Grenzbezirk konnten alle land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse außer Tabak, sowie alle tierischen Produkte, wie Milch und Honig, sowie die neugeborenen Tiere ebenfalls abgabefrei nach Österreich gebracht werden; Gleiches galt vice versa für jugoslawische Doppelbesitzer. Am Jahresende mussten alle oben angeführten Güter nach Beendigung der Arbeiten wieder zurückgebracht werden, außer Wein, der noch bis zum 30. Juni des nächsten Jahres im jugoslawischen Grenzbezirk verbleiben konnte.<sup>16</sup> Ärzte, Tierärzte und Hebammen konnten ihre Geräte und Materialien ebenfalls frei mitnehmen, ebenso war es bei Blumen und Kränzen, die für Festlichkeiten und Begräbnisse vorgesehen waren.

Tiere wurden besonders beschrieben: Doppelbesitzer, welche Tiere zur eintägigen Weide in den jugoslawischen Grenzbezirk brachten, bedurften keines Tierpasses, sondern nur der Eintragung in die Doppelbesitzerbescheinigung. Dies galt ebenso bei tierärztlicher Behandlung, beim Belegen und so weiter. Wenn Tiere auf einen anderen Grenzbezirk zur Weide getrieben wurden, mussten sie mit einem Tierpass ausgestattet sein. Außerdem war die Gesundheitsbestätigung eines Amtstierarztes notwendig. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hatte außerdem beim Grenzübertritt ein Verzeichnis mit der Anzahl der Tiere zu übergeben, auf dem Alter, Geschlecht, Farbe und besondere Kennzeichen zu ersehen waren.

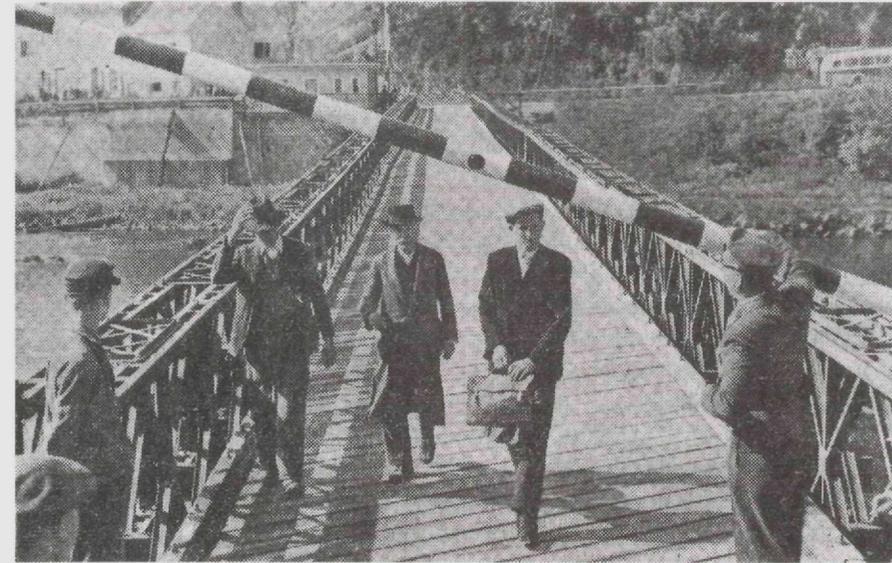
Die Sömmerungsweide durfte sieben Monate nicht überschreiten, die Rückkehr der Tiere musste an derselben Grenzübertrittsstelle erfolgen wie der Auftrieb. Alle bei der Weide anfallenden Erzeugnisse, wie Milch oder die Häute von notgeschlachteten Tieren, waren binnen vier Wochen über die Grenze zu bringen. Für Seuchen galten eigene Regelungen.<sup>17</sup>

Am 18. März 1960 wurde ein Zusatzabkommen zum Gleichenberger Abkommen in Belgrad unterschrieben, welches weitere Fortschritte brachte. Es ermöglichte österreichischen und jugoslawischen Staatsbürgern, die ihren ständigen Wohnsitz in einem der Grenzbezirke hatten, einen viermaligen Übertritt der Grenze pro Monat, der bis zu 60 Stunden dauern konnte.<sup>18</sup> Der Dauergrenzschein war ein Jahr lang gültig und musste dann wieder neu ausgestellt werden. Zollrechtlich wurden die schon im Abkommen von 1953 erwähnten Maßnahmen durch-

<sup>16</sup> ÖStA, Abkommen des Kleinen Grenzverkehrs zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, vom 19. März 1953, S. 8ff.

<sup>17</sup> Ebd., S. 14ff.

<sup>18</sup> ÖStA, Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Übereinkommen zur Regelung des Kleinen Grenzverkehrs vom 19. März 1953.



Zum ersten Male seit langen Jahren ging zu Beginn dieser Woche der rot-weiß-rote Schlagbaum auf der neuerrichteten Radkersburger Murbrücke wieder hoch. Unser Bild zeigt die ersten jugoslawischen Bauern, die nach Wiederaufnahme des kleinen Grenzverkehrs zur Bearbeitung ihrer Felder nach Österreich kommen. Foto: Fischer  
(Bild und Text: Süd-Ost Tagespost von Mittwoch, 13. Mai 1953, Stmk. Landesarchiv in Graz)

geführt, das Thema Autobuslinien wurde im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs durch eine Kommission geklärt, die aus drei Mitgliedern jedes Landes bestand. Sie hatte unter anderem die Aufgabe, Vorschläge für die Ergänzung und Abänderung der bestehenden Abkommen vorzubringen.<sup>19</sup>

Welche Vorkehrungen für die Aufnahme des Kleinen Grenzverkehrs trafen die beteiligten Bezirkshauptmannschaften? Im Jahre 1952 gab es nur die Bailey-Bridge in Radkersburg, die im selben Jahr von britischen Pionieren mit jugoslawischer Unterstützung erbaut worden war. Außerdem wurde eine Reihe von Grenzübertrittsstellen zwischen der Steiermark und dem gegenüberliegenden Slowenien eingerichtet. Die Kärntner Sicherheitsdirektion hatte am 15. Februar 1953 die Gendarmerieposten an den Grenzübertrittsstellen mit der Ausstellung von Grenzübertrittskarten betraut. Dies bezog sich auf das Bleder Übereinkommen, Artikel 10, Abt. 1, wonach die Grenzübertrittskarten von den hierfür ermächtigten staatlichen Organen ausgestellt werden mussten. Es musste aber eine länderübergreifende Entscheidung über die Handhabung getroffen werden.<sup>20</sup>

Am 7. April 1953 brachte die BH Leibnitz eine Beschwerde wegen der noch immer nicht erfolgten Grenzübertrittserlaubnis vor. Am 29. April 1953 bewilligte die BH Radkersburg die Ausstellung von Grenzübertrittskarten durch die Gendarmerieposten Radkersburg und Klöch. Aber die jugoslawischen Behörden ließen einen Grenzübertritt noch nicht zu. Am 11. Mai 1953 war es endlich soweit: Die Grenze wurde um 8 Uhr geöffnet, die Grenzbrücke Radkersburg von

<sup>19</sup> Ebd., S. 5.

<sup>20</sup> StLA, Landesregierungspräsidium J 1/1956, S. 1f.

etwa 50 Doppelbesitzern regelrecht gestürmt, und auch von der gegenüberliegenden Seite waren es cirka dreißig Personen, die nach Österreich einreisten.<sup>21</sup> Am 11. Mai des Jahres wurde auch bekannt, dass der alte Grenzübergang über die schwer beschädigte Grenzbrücke neben dem römischen Grenzstein bei Poelten, Bezirk Radkersburg, durch jugoslawische Zivilarbeiter wieder instand gesetzt worden war.<sup>22</sup>

Die grundbücherliche Durchführung des Gleichenberger Übereinkommens wurde durch den Marburger Juristen Dr. Ivan Vinterhalter für die im Bezirk Leibnitz und Deutschlandsberg wohnenden Doppelbesitzer durchgeführt.<sup>23</sup>

Grenzüber-  
gänge am  
Wasser

Neben der Wiederherstellung des Grenzübergangs bei Pölten wurden auch die Seilfähren und andere Wasserfahrzeuge für den Grenzübertritt auf eine mögliche Verwendung hin überprüft.<sup>24</sup> Bisher war noch keine derselben wiederhergestellt worden.

Am 16. Mai 1953 nachmittags wurde das Straßenzollamt Radkersburg von jugoslawischen Grenzern davon verständigt, dass an Sonntagen, am 1. Mai sowie am 29. und 30. November die Grenze gesperrt sein würde und kein Übergang möglich wäre. Dies widersprach dem Artikel 13 des Abkommens, da dort die Öffnungszeiten festgelegt waren, konnte aber vom österreichischen Außenministerium schnell geregelt werden.<sup>25</sup>

Nun setzten neue Bemühungen ein, die Wiederherstellung der Fähren zu betreiben. Das wasserrechtliche Verfahren für drei Fähren war abgeschlossen, die wasserrechtlichen und schifffahrtsrechtlichen Bewilligungen wurden erteilt, und mit der am 19. Juni erfolgten Finanzierungssitzung war auch dieser Aspekt geklärt.<sup>26</sup>

Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes von Pettau/Ptuj bat im Juni beim Bezirksamt Leibnitz um Beschleunigung in der Sache der drei Murfähren, da deren Herstellung zeitaufwendig wäre. Die Jugoslawen hatten bereits die Finanzierung gesichert und wollten mit den Vorarbeiten beginnen.<sup>27</sup>

Am 23. Juni 1953 fasste die Steiermärkische Landesregierung folgenden Beschluss: Die Kosten für die Pontons würden bei etwa 200.000 Schilling liegen, die Bauausführung der Fähranlagen übernimmt Jugoslawien, auch deren Betrieb und Erhaltung. Der Bund übernimmt 60%, das Land 30% und zehn Prozent sollten die Interessenten übernehmen. Jeder Doppelbesitzer könnte 100 Schilling beisteuern, bei 200 Doppelbesitzern wären das 20.000 Schilling und somit die erforderlichen 10%. Der Bezirkshauptmann von Radkersburg bezeichnete die Beitragsleistung als unzumutbar für die Doppelbesitzer, weil es sich um Kleinbauern

<sup>21</sup> Ebd., Telegramm vom 29. April 1953 und LAD-Präs J 4/7-1953 sowie Vst K 27/40-1953 und Fernschreiben vom 11. Mai 1953, Zeichen: Gz. VST D 3 /22.

<sup>22</sup> Ebd., Fernschreiber: Sich.Dion.Graz 1, Nr.: 212, 11.5. 13.00 Uhr.

<sup>23</sup> Ebd., GZ. LAD-Präs J 4/8-1953.

<sup>24</sup> Ebd., GZ. LAD-Präs J 4/13-1953, 18. Mai 1953, und Republik Österreich, Amt f. Schifffahrt, Zl. 26.711/I /5-1953.

<sup>25</sup> StLA, GZ. Vst D 3./27-53 Radkersburg, 18. Mai 1953, und Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten Zl. 372.842-6RE/53 vom 21. Mai 1953.

<sup>26</sup> Ebd., Fernschreiben Zahl 376.440-6re/53 vom 16. Juni 1953; GZ. LAD-Präs J 4/22-1953, und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zl.: 52.997-III/6/53 sowie Amt der Steirischen Landesregierung, GZ. 3-349 U 5/10-1953 und GZ. LAD-Präs J 4/25-1953.

<sup>27</sup> Ebd., Baubezirksamt Leibnitz, GZ. Mur 30/11-53.

handle, darüber hinaus fanden diese ihren Besitz in Jugoslawien in einem völlig verwahrlosten Zustand vor.

Diese Erklärungen wurden wiederum von Bundesseite mit einigem Erstaunen entgegengenommen, da das Land neben den Doppelbesitzern selbst das größte Interesse an der Herstellung der Infrastruktur haben müsste und weder eine internationale Bedeutung noch ein Fremdenverkehrsinteresse gegeben wäre. Für die Landesfinanzbehörde waren aber Staatsverträge ausschließlich Bundessache und so blieb die Angelegenheit weiter in der Schwebe.<sup>28</sup> Am 7. Juli verpflichtete sich die Steiermärkische Landesregierung, 40% der Mittel aufzubringen, wenn der Bund die restlichen 60% übernehme. Am 14. Juli wurde ein entsprechender Bedeckungsauftrag eingebracht.

Am 11. September 1953 erreichte den Landesamtsdirektor der Vorschlag, den Radlpass als allgemeine Grenzübergangsstelle einzurichten, da die Strecke Radlpass–Radlje ob Dravi/Mahrenberg–Lavamünd nur 35 Kilometer betrage und damit die Verbindung zwischen der Südweststeiermark und dem benachbarten Kärnten wesentlich verkürze. Wenn dies nicht möglich wäre, so könnte die Strecke wenigstens für den Sommerverkehr, also von Mai bis September, als Korridorstraße zugelassen werden.<sup>29</sup>

Dieser Vorschlag sollte dem jugoslawischen Außenminister Koča Popovič anlässlich dessen Staatsbesuchs im November 1953 vorgetragen werden.<sup>30</sup> Am 6. April 1954 kam vom Bundeskanzleramt die Information, dass die Strecke am Radlpass geöffnet würde, wenn die notwendigen Vorarbeiten auf jugoslawischem Gebiet beendet wären.<sup>31</sup> Inzwischen wurde die Regelung des „Kleinen Grenzverkehrs“ noch auf die Gemeinde Aibl ausgedehnt.<sup>32</sup>

Die jugoslawische Doppelbesitzerin Verena Presker in Radkersburg besaß in Mitterling ein Einfamilienhaus mit Garten und Acker im Ausmaß von 0,95 Hektar und vermietete dieses an zwei österreichische Familien. Um es zu sanieren, beauftragte sie einen jugoslawischen Baumeister, der aber zuvor nach der österreichischen Gewerbeordnung ein Ansuchen an den steirischen Landeshauptmann stellen musste. Die Baumaterialien konnte sie zollfrei aus Jugoslawien einführen. Sie legte acht Grenzbescheinigungen von Arbeitern vor, die aber von der Bezirkshauptmannschaft unvidiert an den Bezirksvolksausschuss von Ljutomer/Luttenberg mit dem Bemerken zurück geschickt wurden, dass zur Bearbeitung des kleinen Grundstücks nicht so viele Arbeiter notwendig seien. Weiters könnten die Kosten für die Sanierung leicht durch den Verkauf eines Ackers oder durch die Aufnahme eines Hypothekendarlehens aufgebracht werden.

Die österreichischen Behörden standen dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber, denn sie ließen einen jugoslawischen Baumeister zu, mit der Auflage des vor Beginn der Arbeiten notwendigen Ansuchens. Nach Artikel 21 des Über-

<sup>28</sup> StLA, GZ. 10-24 Betrifft: Errichtung von Murfähren nach dem Übereinkommen mit Jugoslawien, Beitragsleistung des Landes, vom 23. Juni 1953.

<sup>29</sup> StLA, Büro des Landeshauptmannes. GZ Lh 58/199/4-1953; Straßenübergang nach Kärnten, vom 11. September 1953.

<sup>30</sup> Ebd., BH Deutschlandsberg GZ Vst R 1/3-1953 vom 27. Oktober 1953.

<sup>31</sup> Ebd., Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, Zl. 189.116-6RR/54, Straßenübergang nach Jugoslawien: Öffnung für den internationalen Verkehr; Radlpass. 9. April 1954.

<sup>32</sup> Ebd., GZ. LAD-Präs J 4/60-1954, Kleiner Grenzverkehr mit Jugoslawien; Aufnahme der Gemeinde Aibl in das Verzeichnis der Gemeinden.

Ein neuer  
Grenzübergang  
am Radlpass

Kooperations-  
defizite

einkommens waren Arbeiten im jeweiligen Grenzbezirk nach den Vorschriften des betreffenden Landes durchzuführen, auf dessen Territorium sie durchgeführt wurden. Die Kritik am Nichtkooperieren jugoslawischer Stellen mit österreichischen Doppelbesitzern hatte ihre Ursache darin, dass Frau Presker behauptete, das Eigentum von Doppelbesitzern in Jugoslawien befände sich in tadellosem Zustand und Reparaturen seien nie notwendig. Dem widersprach der österreichische Doppelbesitzerreferent. Außerdem sei das gegenständliche Haus in keinem schlechteren Zustand als die meisten anderen Häuser von Radkersburg und Frau Preskers anmaßende Art sei ihrer Sache nicht förderlich.

**Frostschäden** | Um die österreichischen Doppelbesitzer besser unterstützen zu können, wurde eine fachliche Beratung vor Ort in Jugoslawien organisiert. Zu diesem Zweck sollten drei Agraringenieure der Bezirkskammer Radkersburg die Frostschäden im Grenzgebiet besichtigen. An zwei aufeinander folgenden Tagen warteten sie und zahlreiche Doppelbesitzer jedoch vergeblich auf ihre jugoslawischen Gesprächspartner.<sup>33</sup>

**Tourismus** | Im Gleichberger Übereinkommen wurde ein aus dem Jahre 1932 stammender Vertrag über den Touristenverkehr im Grenzgebiet zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Jugoslawien erneuert.<sup>34</sup> Er betraf Wanderer und Schifahrer beider Staaten, galt maximal drei Tage auf freigegebenen Wegen in einem begrenzten Gebiet. Die Touristen mussten sich auf Verlangen ausweisen können und der zollbehördlichen Kontrolle unterwerfen. Auch durften sie keine Waffen, Fotoapparate oder Mappierungsutensilien bei sich haben und mussten sich in den Gasthäusern oder Schutzhütten in Fremdenbücher eintragen. Militärpersonen sowie Jäger beider Staaten, Grenzüberwachungs- und Zolldienste waren von dieser Verfügung ausgeschlossen.<sup>35</sup>

**Erschwernisse** | Am 9. Dezember 1954 verfügte der Bezirksvolksausschuss Marburg (OLO Maribor), dass Doppelbesitzer, außer am Grenzübergang in Spielfeld, die Grenze in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. März 1955 nur mehr an Dienstagen und Freitagen überschreiten dürfen.<sup>36</sup> Das rief sofort die Republik Österreich auf den Plan, die der Steiermärkischen Landesregierung den Rücken stärkte. Vor allem Doppelbesitzer mit Weingärten, die mit dem Rebenschnitt im Februar beginnen, waren davon betroffen.<sup>37</sup>

Weiters hatten die jugoslawischen Grenzorgane die Benutzung aller motorisierten Fahrzeuge, außer Traktoren, in Šentilj/St. Egydi verboten, beziehungsweise von der Lösung eines Triptyks beim österreichischen Touringklub abhängig gemacht. Dies bedeutete eine „gewaltige Erschwernis“ für die österreichischen Doppelbesitzer, weil deren Besitz vielfach bis zu zehn Kilometer weit von der österreichischen Grenze entfernt lag. Das Auswärtige Amt prüfte diese Anordnung der jugoslawi-

<sup>33</sup> Ebd., Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Radkersburg, Zahl: Re 16/ing, Ke. Gegenstand: Fachliche Beratung der Weingartenbesitzer in Jugoslawien vom 20.5.1953.

<sup>34</sup> Ebd., Bundesgesetzblatt 1932, Stück 21, Nr. 79, S. 235, Übereinkommen über den Touristenverkehr im Grenzgebiete zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Jugoslawien vom 9. März 1932.

<sup>35</sup> StLA, Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Zl. 124.348-4/54 Betr. Kleiner Grenzverkehr Österreich-Jugoslawien Gleichberger Abkommen, Sperre der Grenzübergänge Kramarovci und Fiksinci vom 16. Oktober 1954.

<sup>36</sup> Ebd., BH Leibnitz, Zl. Vst K 27/151-1954, Betr.: Kleiner Grenzverkehr zwischen Österreich und Jugoslawien, vom 17. K 27/Dezember 1954. – OLO Maribor, Zl: IV c-866/54-Po.

<sup>37</sup> Ebd., LAD – Präs J 4/80-1954, Kleiner Grenzverkehr zwischen Österreich und Jugoslawien. Graz, am 21. Dezember 1954.

schen Behörden und stellte fest, dass sie gegen Bestimmungen des Gleichberger Abkommens verstoße.<sup>38</sup>

1956 wird von österreichischen Doppelbesitzern berichtet, die „ihre Erlöse [...] [zu] den Devisenvorschriften widersprechenden Zwecken verwenden. So wird z. B. über die eigene Weinfechtung hinaus zusätzlich Wein billig gekauft, als Eigenprodukt zollfrei aus Jugoslawien ausgeführt und natürlich auch zollfrei in Österreich eingeführt.“<sup>39</sup>

Von jugoslawischer Seite waren Steuerschulden von fünf Doppelbesitzern im Bezirk Deutschlandsberg festgestellt worden. Es erwies sich, dass „zwei Doppelbesitzer ihre Steuern bezahlt haben, während drei anderen ihre Steuerverbindlichkeiten bisher überhaupt noch nicht von den jugoslawischen Behörden bekannt gegeben wurden, obwohl die Doppelbesitzer darum ersucht haben.“<sup>40</sup>

Aber auch Grenzausweise wurden auf illegale Weise verwendet: Auf den Übertrittsbescheinigungen wurden Übertrittsstellen angegeben, welche zehn bis zwölf Kilometer vom Wohnort des Inhabers entfernt waren, oder es wurden Aufenthaltsorte angegeben, an denen sich kein Doppelbesitzer befand. In Österreich hatte sich die Praxis ausgebildet, gleich drei Tage zu bestätigen, obwohl es keine wirtschaftliche Notwendigkeit dazu gab.<sup>41</sup>

Ein neues jugoslawisches Taxengesetz machte mit Verordnung vom 7. Februar 1956 verschiedene Ausnahmen, wie zum Beispiel für Busse und Anhänger und auch für Traktoren von Doppelbesitzern; Personenkraftwagen und Motorräder brauchten aber ein Tryptik.<sup>42</sup> Weitere Ausnahmen betrafen Militär- und Postfahrzeuge, Sanitäts- und Gemeindefahrzeuge sowie Zisternenlastwagen und Kühltransporte, aber auch Fahrzeuge diplomatischer und konsularischer Vertretungen.

Für hybride Weinstöcke, Schnapsbrennkessel, Dreschmaschinen, Ölpresen und Mühlen an Bächen und Flüssen mussten höhere Taxen gezahlt werden, für Tiere, die zur Arbeit verwendet wurden, beispielsweise zum Vorspann, mussten einmal jährlich veterinär-sanitäre Gebühren bezahlt werden.<sup>43</sup>

1956 wurde die Gemeinde Dedenitz durch den Kutschenicabach über- | Hochwasser  
schwemmt. Die Steiermärkische Landesregierung bat das Bundeskanzleramt unter dem Titel „Regulierung des Kučenicabaches“ um Entsendung einer gemischten

<sup>38</sup> Ebd., Landesamtsdirektion, LAD – Präs J 1/2-1956 vom 27. Jänner 1956.

<sup>39</sup> Ebd., BH Leibnitz, Zl: Vst K 27/175-1956 österr. Doppelbesitzer, ihre Erlöse, Betr: Österr. Doppelbesitz in Jugoslawien, Arbeitsverträge, am 7.2.1956.

<sup>40</sup> Ebd., BH Deutschlandsberg, Vst D 1/159-1956 Gegenstand: Doppelbesitz in Jugoslawien, Steuerschulden in Slowenien, Bezug: LAD – Präs J 1/5-1956 vom 12. März 1956.

<sup>41</sup> Ebd., Österreichisches Konsulat, Zagreb, Zl. 2.492 – A/56, Kleiner Grenzverkehr mit Jugoslawien, Ausstellung der Grenzausweise, Zagreb, den 12. März 1956. – Ebd., Bundeskanzleramt für Auswärtige Angelegenheiten, Zl. 592.155-RE/56, Doppelbesitz in Jugoslawien – Konferenz in Belgrad, 1 Beilage, Wien, vom 5. Juni 1956.

<sup>42</sup> Ebd., LAD – Präs J 1/19-1956 Graz, 25. Mai 1956 Doppelbesitz in Jugoslawien, Grenzübergang mit Kraftfahrzeugen, Bezug: Zl. 15/I D 1/1/18-1956, Konzept

<sup>43</sup> Ebd., Jugoslawisches Amtsblatt FNRJ Nr. 12 vom 21. März 1956, Ordnungszahl 121, S. 163, Durchführungsbestimmungen betreffend die Anwendung der Verordnung über Änderungen und Ergänzungen im Gebührentarif zum Taxengesetze, nach Art. 4 dieser Verordnung, Amtsblatt FNRJ 6/56 und Amtsblatt FNRJ Nr. 6 vom 8. Feber 1956, Ordnungszahl 38, S. 37, Verordnung über Änderungen und Ergänzungen im Tarif des Taxengesetzes.

Schmuggel,  
Steuerschulden  
und Miss-  
brauch mit  
Grenzaus-  
weisen

Delegation, was auch zugesagt wurde.<sup>44</sup> Die neue Kommission trat am 9. Oktober 1956 in Radenci/Radein zusammen, wo elf Akte von betroffenen Doppelbesitzern vorgelegt wurden.<sup>45</sup>

**Linienbusverkehr** Auch der Linienverkehr der österreichischen Post nach Jugoslawien wurde immer dichter. Jährlich tagte eine gemischtsprachige Kraftfahrkonferenz, für 1958 am 9. und 10. Jänner in Agram/Zagreb. Das Tagungsprotokoll spricht von einer dramatischen Steigerung der Frequenz um das durchschnittlich Zweieinhalbfache im Jahr 1957 gegenüber dem Jahr zuvor. Es wurde beschlossen, die Tarife nicht zu erhöhen und auch Reisegruppen ab zehn Personen, wobei die Kinder nicht mitgezählt wurden, einen günstigeren Preis zu gewähren. Weiters wurde seitens der jugoslawischen Delegation für das Jahr 1958 erstmals ein Gesamtfahrplan aller zwischen Österreich und Jugoslawien verkehrenden Linien zugesagt, und nicht wie bisher nur für Slowenien.

Eine zentrale Abfahrts- und Ankunftsstelle für Linienautobusse sollte am Grazer Hauptbahnhof eingerichtet werden, die Befreiung von der österreichischen Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuer für jugoslawische Linienbusse blieb ebenso aufrecht wie für österreichische von der in Jugoslawien geforderten Straßentaxe.<sup>46</sup>

**Zollverfahren** Nachdem man zu einer befriedigenden Lösung hinsichtlich der Linienbusse gekommen war, suchte man auch auf anderen Gebieten eine solche zu finden und zu einem wesentlich erweiterten Übereinkommen zu gelangen.

Klärungsbedürftig war, welche Waren in welcher Menge mitgeführt werden durften, weiters die exakte Festlegung des Wechselkurses Dinar–Schilling sowie die erlaubte Höhe des mitgeführten Geldbetrages. Denn eine Dinarschwemme hätte die Sparkassen in Mureck und Radkersburg in Schwierigkeiten bringen können.<sup>47</sup>

Ein neuer Grenzübertrittsschein brachte es mit sich, dass bis zu viermal im Monat je ein Liter Wein, 1/4 Liter Branntwein und 25 Zigaretten aus Jugoslawien eingeführt werden konnten, was den Umsatz der heimischen Trafiken und Gastwirte verringerte. Die Begünstigung würde 101.690 österreichische Staatsbürger im Alter von über 17 Jahren betreffen, weswegen vorgeschlagen wurde, den Grenzübertritt nur ein- bis zweimal im Monat zuzulassen.<sup>48</sup> Der Grenzübertritt mit Grenzübertrittsschein ohne Reisepass sollte auf einen Tag beschränkt und Maribor/Marburg und Leibnitz sollten die jeweils weitesten Reiseziele sein.<sup>49</sup> Eine Erweite-

<sup>44</sup> Ebd., LAD – Präs J 1/29-1956 vom 27. Juli 1956. – StLA, Bundeskanzleramt für Auswärtige Angelegenheiten, Zl. 612.408 – Wpol/56, Hochwasserschäden in der Gemeinde Dedenitz, Regulierung des Kutschenicabaches; Festlegung eines Projektes durch die gemischte Murregulierungskommission, vom 5. September 1956.

<sup>45</sup> Ebd., LAD – Präs J 1/37-1956 Doppelbesitz; Zusammentritt der österreichisch-jugoslawischen gemischten Kommission in Radein, vom 21. September 1956. – Ebd., Amt der Stmk. Landesregierung, agrartechn. Abt; GZ: AtA-Vst 50/1956, Doppelbesitz; österr.-jugoslaw. Kommission in Bad Radein vom 22. September 1956.

<sup>46</sup> StLA, Amt der steiermärkischen Landesregierung, GZ. 3-327 Ka 6/14 1958. Betr.: Österr./jugosl. Kraftfahrkonferenz für das Jahr 1958. Anhang: Protokoll.

<sup>47</sup> StLA, LAD – Präs J 1/112-1958, am 24. Feber 1958: Memorandum an den Sicherheitsdirektor Oberst Pirkhofer.

<sup>48</sup> Ebd., Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz, am 28. Feber 1958, Stellungnahme.

<sup>49</sup> Ebd., Sicherheitsdirektion für Steiermark, Sd. Vst., Zl: 164/134/1958, betrifft: Kleiner Grenzverkehr, vom 3. März 1958.

rung der Grenzzone sollte in Kärnten Klagenfurt, Völkermarkt, Villach und Teile von Hermagor einbeziehen, in Jugoslawien eine Reihe von Gemeinden des Kreises Murska Sobota bis Ljutomer/Luttenberg, des Kreises Kranj/Krainburg und des Kreises und der Stadt Maribor/Marburg, sowie einen Ort des Kreises Celje/Cilli.<sup>50</sup>

Von jugoslawischer Seite wollte man einen möglichst großen Teil der Bevölkerung am Kleinen Grenzverkehr teilhaben lassen, wohingegen die österreichische Seite die Dauer des Aufenthalts eher einschränken wollte.<sup>51</sup> Letztlich sah das Zusatzabkommen zum Gleichenberger Übereinkommen vor, dass Berechtigte grundsätzlich viermal pro Monat die Grenze überschreiten dürfen, Personen, die Grenzübergänge beruflich nutzen, wie zum Beispiel Chauffeure von Kursbussen oder Ärzte, sich den Sondergrenzschein auf ein Jahr ausstellen lassen können. Die Rückkehr musste am dritten Tag und an der gleichen Grenzübertrittsstelle erfolgen. Nur bei berechtigten Gründen, wie einer Heilbehandlung oder Familienfeiern, konnte die Gültigkeit bis zu einem Monat verlängert werden. Medikamente konnten zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Die Kommission trat jährlich einmal zusammen, es waren aber auch außerordentliche Sitzungen möglich; sie sollten vor allem der Schlichtung von lokalen Streitfällen dienen.<sup>52</sup> Nach Prüfung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde das Zusatzabkommen dem Plenum der österreichisch-jugoslawischen Gemischten Kommission zur Beschlussfassung im Juni 1958 zugesandt. Im Juli 1958 beobachtete der Gendarmerieposten Spielfeld eine deutliche Zunahme mit Grenzkarten einreisender jugoslawischer Staatsbürger. In Šentilj/St. Egydi wuchs die Zahl der Gaststätten.<sup>53</sup>

Als Jugoslawien im September 1958 noch vor Inkrafttreten des Grenzzusatzabkommens die Öffnung einer Grenzübertrittsstelle zwischen den Grenzsteinen 124/4 und 126/4 bekanntgab,<sup>54</sup> traten hinsichtlich deren Lokalisierung Probleme auf; sie waren in den Plänen nicht auffindbar.<sup>55</sup> Es stellte sich heraus, dass es sich um Mur-Kilometer handelte und es um den Transport von landwirtschaftlichen Produkten mittels Booten ging. Am 1. November 1958 trat das in Mureck getroffene Übereinkommen zwischen der österreichischen und der jugoslawischen Delegation in Kraft. Es setzte den Transport landwirtschaftlicher Produkte, wie Holz, Heu und Streu, auf der Mur für die Monate März bis Mai und Oktober bis Dezember fest. Die Transporte waren bei den Grenzdienststellen Weitersfeld/Sladki Vrh, beziehungsweise Lichendorf/Ceršak bis spätestens zum Vortag anzu-

**Boottransporte**

<sup>50</sup> Ebd., LAD – Präs J 1/121-1958, Kleiner Grenzverkehr mit Jugoslawien, vom 15. März 1958.

<sup>51</sup> Ebd., Sitzung in Graz am 26. März 1958.

<sup>52</sup> Ebd., Abschrift von Abschrift, Zl: Trans/58, Wien, 18. März 1958, Übersetzer: AR Kahr, Übersetzung aus der serbokroatischen Sprache.

<sup>53</sup> Ebd., BH Leibnitz, GZ: Vst K 27/218-1958, Betr: Kleiner Grenzverkehr an der österr.-jugosl. Grenze am 9. Juli 1958.

<sup>54</sup> Ebd., Schreiben der Belgrader Botschaft an die Stmk. Landesregierung vom 26. September 1958.

<sup>55</sup> Ebd., Bundeskanzleramt Auswärtige Angelegenheiten, Zl. 624.511-RR/58, Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien zur Regelung des Kleinen Grenzverkehrs; Grenzübergang für österr. Doppelbesitzer in Jugoslawien, zu Zl. LAD – Präs J 1/92-1958 vom 5.9.1958 Wien, 26. September 1958.

melden; die Boote standen, wenn sie nicht benützt wurden, unter Zollverschluss.<sup>56</sup>

**Arrondierungen** 1959 traten Fragen hinsichtlich des Doppelbesitzes von Weingärten in eine akute Phase. Es drohte die Gefahr der Nationalisierung von Liegenschaften österreichischer Doppelbesitzer durch Jugoslawien, sollte Arrondierungen nicht zugestimmt werden.<sup>57</sup>

Der südliche Nachbar wollte unter allen Umständen die Einverleibung österreichischen Besitzes in das Staatsgut Žužmberk/Süßenberg erreichen, gegebenenfalls auch durch Enteignung, was zweifellos eine Verletzung des Gleichenberger Abkommens bedeutet hätte.<sup>58</sup>

Auch mit den drei Doppelbesitzern Juliane Leber (Untervogau), Leonhard Huss (Gabersdorf) und Franz Stradner (Lichendorf) war zugunsten des Staatsgutes Jarčina/Jähring Ähnliches geplant. Daher beschloss die Steiermärkische Landesregierung solchen Zwangsarrondierungen einen Riegel vorzuschieben, stellte im Wege der BH Leibnitz, Deutschlandsberg und Radkersburg Beamte für Arrondierungsverhandlungen ab und bat die Bundesregierung, diplomatische Schritte einzuleiten, um solche Vorfälle zu vermeiden.<sup>59</sup> Die Generalversammlung der Interessensgemeinschaft der österreichischen Doppelbesitzer, die für den 1. März 1959 angesetzt war, brachte zum Ausdruck, dass sie außer der Entsendung eines Beamten auch noch einen Fachexperten für Weinbau der Landeskammer für Steiermark bei den Arrondierungsverhandlungen beigezogen haben wollte.<sup>60</sup>

**Das Ende des Gleichenberger Übereinkommens?** Bei einem Treffen der österreichischen Doppelbesitzer am 18. April 1959 in Ehrenhausen kamen die neuen Arrondierungen zur Sprache und besonders die Zwangsmaßnahmen, die die Doppelbesitzer als Ende des Gleichenberger Abkommens betrachteten. Durch die Enteignungen würden sie vom jugoslawischen Staat regelrecht hinausgedrängt.<sup>61</sup>

Nach jugoslawischem Recht bedeutete Arrondierung die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken im Abtausch zur Ergänzung oder Abrundung von Staats- und Genossenschaftsgründen. Das Grundstück wurde geschätzt, darauf befindliche Bauten in bar abgelöst. Rechtsgrundlage dafür war ein Agrargesetz aus dem

<sup>56</sup> Ebd., BH Radkersburg, GZ: Vst D 3/17-1958; Betr: Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien zur Regelung des Kleinen Grenzverkehrs; Grenzübergang für österreichische Doppelbesitzer in Jugoslawien. Dzt. GZ: LAD – Präs J 1/143-1958, vom 16. Oktober 1958.

<sup>57</sup> Ebd., BH Leibnitz, GZ: Vst A 56/8-1959; Betr: Doppelbesitzerangelegenheiten; Leibnitz 2.4.1959.

<sup>58</sup> Ebd., BH Leibnitz, GZ: 9 P 2/4-1958; Prechtler Franz, Landwirt in Lind 47, Doppelbesitzer-Arrondierung; am 21. Jänner 1959; mit zwei Beilagen.

<sup>59</sup> Ebd., LAD – Präs J 1/153-1959; Österreichischer Doppelbesitz in Jugoslawien, Beratung der Doppelbesitzer bei Verhandlungen über eine allfällige Einverleibung ihrer Grundstücke durch den jugoslawischen Staat; Regierungssitzung am 9. Feber 1959 und Beschluss mit gleichem Datum, das Schreiben an die Bundesregierung mit den Daten der inzwischen bekannt gewordenen neuen Fälle zu ergänzen. – Ebd., BH Radkersburg, GZ: Vst D 1/4-1959; Betr.: Arrondierungen von österr. Doppelbesitz in Jugoslawien; diplomatische Intervention der Landesregierung, vom 21. Feber 1959.

<sup>60</sup> Ebd., BH Radkersburg, GZ: Vst D 1/6-1959; Betr: Doppelbesitzerverhandlungen in Jugoslawien. Am 2. März 1959.

<sup>61</sup> Ebd., Bundeskanzleramt; Auswärtige Angelegenheiten, Zl. 304.529-RE/59; Österr.-jugosl. Doppelbesitz, Arrondierungsmaßnahmen der slowenischen Behörden; am 23. April 1959.

Jahre 1951, das mit der Materie des Gleichenberger Abkommens nichts zu tun hatte, sich aber auf alle jugoslawischen Grundeigentümer bezog.<sup>62</sup>

In erster Instanz wurde das Verfahren von einer Kommission des zuständigen Bezirksausschusses abgewickelt, nachdem von der zuständigen Regionalregierung – in diesem Falle Ljubljana/Laibach – einer Arrondierung zugestimmt worden war. Die Eigentümer der Grundstücke, deren Einverleibung vom Staatsgut angestrebt wurde, hatten Parteienstellung. Gegen den schriftlichen Bescheid war ein Rekurs beim Obersten Gericht Sloweniens möglich, danach ging der Akt mit einer Rekursfrist von 30 Tagen nach Belgrad.

In einem Arrondierungsverfahren des Jahres 1959 standen sich die Familie Pfeiler (Diepersdorf) und das Staatsgut in Lokavec gegenüber. Die Familie Pfeiler hatte bereits eine Arrondierung hinter sich, denn es war ihr nicht der ihr bis 1945 gehörende Hof zurückgegeben worden, sondern ein anderes Grundstück in der Gemeinde Lokavec.

Die Liegenschaft war von guter Bodenqualität, ohne großes Gefälle und daher händisch leicht zu bearbeiten. Die Weinsorten waren quartierweise geordnet, die Verkehrslage war sehr gut, alle Gebäude in gutem Zustand. Die Ersatzliegenschaft befand sich in der Gemeinde Vratka. Die dortigen Kulturen hatten merkbare Bestandeslücken, die Weinsorten waren quartierweise gemischt, alle Gebäude, die auf dem Grund standen, waren baufällig, ihre Sanierung wäre sehr kostspielig gewesen, die lokalen Verkehrsverhältnisse waren schlecht, das Gefälle des Grundstücks betrug zwischen 20 und 30 Grad. Die Bodenqualität war zwar schlechter, aber noch brauchbar. Insgesamt war das Tauschobjekt keinesfalls gleichwertig, obwohl es größer war.

Franz Pfeiler lehnte deshalb den Tausch ab, der Direktor des Staatsgutes war dagegen von der Gleichwertigkeit überzeugt und wollte sämtliche Doppelbesitzer in den Ried Novi vrh/Neuberg, wo das Ersatzgut lag, umsiedeln. Die Beiziehung eines österreichischen Gutachters wurde abgelehnt und die Arrondierung durchgeführt.<sup>63</sup>

Nun trat das österreichische Konsulat in Zagreb/Agram mit dem Vorstand des Auswärtigen Amtes Jugoslawiens Dr. Ivo Murko in der Angelegenheit ins Gespräch. Dieser erklärte, dass die Arrondierung vom Sekretariat der Slowenischen Volksrepublik gebilligt wurde und dass die Ablöse nur in Dinar, nicht aber in Schilling erfolgen könne. Außerdem könnten die Doppelbesitzer jederzeit einen privaten Bausachverständigen mitbringen, aber nicht eine Amtsperson. Zusätzlich sollten die konkreten Fälle Prachtler (Lind, Gde. St. Veit a. Vogau), Leber, Huss und Stradner eine längere Frist zwischen Vorladung und Verhandlungstermin bekommen.<sup>64</sup>

Überdies war beabsichtigt, eine österreichisch-jugoslawische Kommission zur grundbücherlichen Durchführung des Gleichenberger Abkommens einzusetzen. Sie sollte ihre Arbeit in der zweiten Junihälfte 1959 beginnen und bei allfälligen Schwierigkeiten den Doppelbesitzern beistehen. Der Kommission wurde als

<sup>62</sup> Uradni list Nr. 50/1951.

<sup>63</sup> StLA, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Agrartechnische Abteilung; GZ: AtA-242 A 12/2-1959, Arrondierungsverhandlungen in Jugoslawien am 14. Mai 1959, Bezug: LAD – Präs J 17186-1950, 15. Mai 1959.

<sup>64</sup> Ebd., Österreichisches Konsulat Zagreb; Zl: 9966-A/59; Österreichischer Doppelbesitz in Jugoslawien Arrondierungsmaßnahmen; Zagreb, 12. Mai 1959; Bezug: da. Erl. V. 16.3.1959; Zl. 296.363-RE/59 und vom 25.4.1959 Zl. 304.529-RE /59.

Experte Hofrat Dipl. Ing. Franz Hödl von der Steiermärkischen Landesregierung beigegeben, der von Anfang an das Gleichenberger Abkommen betreut hatte.<sup>65</sup> Am 24./25. Juni 1959 fand die erste Sitzung der neu geschaffenen Kommission zur Behebung technischer Schwierigkeiten in Radenska/Radein statt und bis zum 1. Juli wurden 17 Doppelbesitzerakte verhandelt und abgeschlossen. Auch die Arrondierungen waren Thema einer inoffiziellen Besprechung: Hier erklärten sich die Jugoslawen dazu bereit, auf ein adäquate Bonität der Ersatzgrundstücke zu achten.<sup>66</sup>

Eine un-  
bekannte Vor-  
schrift

Auf dieser Radeiner Sitzung erhielten die österreichischen Vertreter eine Arrondierungen betreffende jugoslawische Vorschrift, die in Österreich bisher nicht bekannt war. Sie nannte sich „Verordnung über die Arrondierung der Liegenschaften bäuerlicher Besitze und der Liegenschaften bäuerlicher Arbeitsgemeinschaften“.<sup>67</sup>

Dass nun auch ein privater landwirtschaftlicher Sachverständiger beigezogen werden konnte, der die Güte der Ersatzgrundstücke prüfen sollte, half den österreichischen Doppelbesitzern, erleichterte aber nicht die Arbeit der österreichischen Behörden, deren Vertreter – es handelte sich um eine innerstaatliche jugoslawische Angelegenheit – nicht zugelassen waren.<sup>68</sup>

Franz und Anna Pfeiler erhielten von Ljubljana/Laibach folgende Entscheidung der ersten Instanz im Arrondierungsverfahren: „Das Ersatzgrundstück ist gleichwertig“. Der Leiter des Auswärtigen Amtes in Ljubljana/Laibach, Dr. Ivo Murko, gab dem österreichischen Vertreter Dr. Krahl aber zu verstehen, dass Arrondierungen zu Lasten österreichischer Doppelbesitzer auf ein Minimum beschränkt würden.<sup>69</sup>

Die Beschwerde des österreichischen Doppelbesitzers Bürgermeister Rupert Trettan (Diepersdorf) über die fehlende Möglichkeit, notwendige Güter in Jugoslawien zu kaufen, weil er zu wenig Dinar nach Jugoslawien einführen könne und dort Schillinge zum „Zwangskurs“ umtauschen müsse, wurde von der Landesregierung abgewiesen. Wien hatte per Weisung vom 11. Dezember 1959 verfügt, dass österreichische Doppelbesitzer auch in Hinkunft nur Devisen im Werte von 1.000 Dinar nach Jugoslawien bringen dürften.<sup>70</sup>

Ein neues  
Gesetz

Am 15. Oktober 1959 wurde von der jugoslawischen Volksversammlung ein neues „Gesetz über die Nutzung von landwirtschaftlichem Boden“ verabschiedet.<sup>71</sup> Es sollte die Anhebung der Agrarproduktion bewirken.

„Durch die Genehmigung des Gesetzes über die Nutzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes“, schrieb die „Politika“, „hat die Gemeinschaft ein neues,

<sup>65</sup> Ebd., Bundeskanzleramt Auswärtige Angelegenheiten; Zl. 310.264-RE/59; Doppelbesitz in Jugoslawien, Einsetzung einer Kommission zur Behebung technischer Schwierigkeiten.

<sup>66</sup> Ebd., BH Radkersburg; GZ: Vst D 2/8-1959; Doppelbesitz in Jugoslawien, Kommissionsverhandlung in Radein in der Zeit vom 24.6.–1.7.1959.

<sup>67</sup> Ebd., BH Leibnitz; Vst A 56/11-1959; Doppelbesitzerverhandlungen in Jugoslawien; Beziehung von Fachexperten, am 2. Juli 1959.

<sup>68</sup> Ebd., Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Zl. 344.841-13RE/59; Österr. Doppelbesitz in Jugoslawien, Vertretung bei Arrondierungsmaßnahmen, am 26. November 1959.

<sup>69</sup> Ebd., Österreichisches Konsulat Zagreb; Zl. 46.118-A59; Österreichischer Doppelbesitz in Jugoslawien, Arrondierungsmaßnahmen. Verfolg: ha. Bericht v.17.9.1959, Zl. 30.364-A/59; vom 14. Dezember 1959.

<sup>70</sup> Ebd., Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Zl. 349.785-13 RE/59.

<sup>71</sup> Službeni list der FVRJ Nr. 43 (= offizielles „Amtsblatt“ Jugoslawiens [jetzt „Amtsblatt für Slowenien]).

wichtiges Werkzeug zur raschen und erfolgreichen Modernisierung der landwirtschaftlichen Produktion erhalten“. Weiters heißt es dort, dass die Nutzung landwirtschaftlichen Bodens unabhängig vom Eigentumsrecht sei, das verabschiedete Gesetz jedoch die bestehenden Besitzverhältnisse nicht ändere und die Rechte der individuellen Eigentümer nicht einschränke. Nach dem neuen Gesetz konnte der Boden nur noch zum Zweck einer rationelleren Bearbeitung, zur Ermittlung von Meliorationsteilen oder zur Auspflanzung neuer Weingärten oder Obstgärten arrondiert werden. In den allermeisten Fällen betraf dies ausländische Doppelbesitzer nicht.<sup>72</sup>

Beschwerden, dass die Ernteerträge nicht vollständig über die Grenze nach Österreich gebracht werden dürften und Doppelbesitzer, die den Grenzübergang Spielfeld benützen, während der Hauptreisezeit bis zu zwei Stunden ihrer Arbeitszeit durch Warten verlieren, da sie wie Touristen behandelt würden, gab es mehrfach.

Österreichische Weinfässer durften auf jugoslawischer Seite nur mit Scheibtruhnen transportiert werden. Der Doppelbesitzer Dominik Haindl beschwerte sich, dass auf seinem Grundstück in Jugoslawien ein Weg und ein Holzlagerplatz gebaut wurden. Der Doppelbesitzer und Bürgermeister Johann Muster legte eine ebensolche Beschwerde ein und betonte, dass die Nutzung seines Grundstücks ohne irgendwelche Abgeltung erfolgt sei. Darüber hinaus wurden Doppelbesitzer des Schmuggels verdächtigt, vor allem von Weinbrand und Öl, obwohl es hierfür gar keine Beweise gäbe.<sup>73</sup>

Im Mai 1960 wies das Außenministerium die österreichische Botschaft in Belgrad an, der jugoslawischen Regierung die Einberufung einer Gemischten Kommission vorzuschlagen, die die Bereinigung der offenen Fragen der österreichischen Doppelbesitzer in der jugoslawischen Grenzzone zur Aufgabe haben sollte.<sup>74</sup>

Mit dem Gleichenberger Übereinkommen wurden zahlreiche Fortschritte für den Grenzraum erzielt. Durch den Krieg verloren gegangene Grundstücke und Höfe wurden wieder zurückgegeben und der „Kleine Grenzverkehr“ wurde zugelassen. Damit war die Grenze deutlich durchlässiger geworden. Vor allem gehörten gegenseitige Verwandtschaftsbesuche, das Zusammentreffen bei Familienfeiern, die Teilnahme an Beerdigungen u. Ä. durch das Gleichenberger Abkommen wieder zum Alltagsleben der Menschen an der Grenze. Insgesamt gesehen war das Gleichenberger Übereinkommen vor allem für die im Grenzraum lebenden Menschen ein ganz großer Schritt zu einem Leben ohne Grenze. Dieses Ziel ist heute tatsächlich erreicht.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Erich Vogl, Dürrgrabenweg 12a, 8045 Graz

<sup>72</sup> StLA, Übersetzung aus „Politika“, 23. Oktober 1959; Nutzung von landwirtschaftlichem Boden im Privatbesitz.

<sup>73</sup> Ebd., BH Leibnitz; GZ: Vst D 1/2-1960; vom 15. Feber 1960.

<sup>74</sup> Ebd., Zl. 129.160-13RE/60; Einsetzung einer Gemischten Kommission zur Behandlung offener Fragen des österreichischen Doppelbesitzes in der jugoslawischen Grenzzone; Wien, am 23. Mai 1960.

Einschrän-  
kungen

Eine neue  
Gemischte  
Kommission  
– Ausblick bis  
in die  
Gegenwart